

AUSBILDUNGS- CURRICULUM



Fachspezifikum

Neuro-Linguistische Psychotherapie

Stand: 26. März 2025

Österreichisches Trainingszentrum für NLP&NLPT

Widerhofergasse 4, 1090 Wien
+43-1-317 67 80 | www.nlpzentrum.at

Inhaltsverzeichnis

1. Kurzbeschreibung der methodenspezifischen Ausrichtung	3
2. Ausbildungsziele - Tätigkeitsbereich	3
3. Aufnahmeverfahren für die Ausbildung	3
4. Fähigkeiten	4
5. Fachspezifische Ausbildung	4
5.1 Gesamtumfang der fachspezifische NLPt-Ausbildung:	4
5.2 Fachspezifischer Ausbildungsabschnitt I	5
5.3 Fachspezifischer Ausbildungsabschnitt II	6
5.4 Fachspezifischer Ausbildungsabschnitt III	6
6. Abschluss	7
7. Abbruch bzw. Ausschluss von der Ausbildung:	8
8. Gruppengrößen	8
9. Ausbildung Lehrpsychotherapeut*in NLPt	8
10. Anerkennung als Lehrbeauftragte/r:	8
11. Beschwerdestelle für Streitfälle aus dem Ausbildungsverhältnis	8
12. Datenschutz	9

1. Kurzbeschreibung der methodenspezifischen Ausrichtung

Die Neuro-Linguistische Psychotherapie (NLPt) ist eine systemisch-imaginative Psychotherapiemethode mit integrativ-kognitivem Ansatz.

Im Zentrum der Neuro-Linguistischen Psychotherapie (NLPt) steht die zielorientierte Arbeit unter besonderer Berücksichtigung von Repräsentationssystemen, Metaphern, Modellbildungsprozessen und Beziehungssystemen der Person.

Die verbale und analoge Ausprägung und Integration der Lebensäußerungen und Informationsprozesse nehmen gleichermaßen viel Raum in der therapeutischen Arbeit ein.

Ziel der Methode ist es, Menschen beim Erreichen ökologisch verträglicher Ziele zu begleiten und zu unterstützen und die den Krankheitssymptomen zugrundeliegenden subjektiv guten Absichten innerlich durch Wertschätzung so zu positionieren, dass alte Fixierungen an inneres und äußeres dysfunktionales Verhalten und krankheitserhaltende Einstellungen gelöst werden und neue subjektiv und intersubjektiv gesunde Verhaltensweisen und Einstellungen resultieren können.

2. Ausbildungsziele - Tätigkeitsbereich

Die/der NLP-Psychotherapeut*in verfügt über eine Ausbildung, die sie/ihn befähigt, mit Hilfe der therapeutischen Grundhaltung, Modelle und Techniken der NLPt therapeutische Wirkung auf Einzelpersonen, Paare und Gruppen auszuüben, die ihm zur Behandlung anvertraut sind. Dies sowohl im Rahmen von kontextorientierter und systemisch strategischer Kurzpsychotherapie als auch bei längerfristiger therapeutischer Behandlung.

Sie/er ist mit dem Wesen der zu behandelnden Phänomene (Krankheit, Störungen) vertraut und kann die Auswirkungen von therapeutischen Maßnahmen und Interventionen einschätzen, so dass sie/er Gefährdungen der Klientin/des Klienten erkennen und ausgleichen, sowie ihnen therapeutische Zielrichtung geben kann.

3. Aufnahmeverfahren für die Ausbildung

Voraussetzung für den Beginn der Ausbildung:

1. Erfüllung der Vorgaben des § 10 Abs. 2 des Psychotherapiegesetzes 1990
2. Schulen-spezifische Zugangskriterien:
 - a. Die vorläufige Zulassung erfolgt
 - nach positiver Beurteilung im Rahmen eines NLP-Einführungsseminares sowie eines NLP-Intensivseminares (zumindest 50 h, davon zumindest 30 h Selbsterfahrung).
 - nach dem Aufnahme- und Orientierungsgespräch I mit mindestens einer/einem Lehrtherapeut*in oder dafür Lehrbeauftragten.
 - b. Die endgültige Zulassung erfolgt
 - nach dem Aufnahme- und Orientierungsgespräch II mit mindestens zwei weiteren Lehrtherapeut*innen oder dafür Lehrbeauftragten.

- Nachweis eines Praktikumsplatzes gemäß Psychotherapiegesetz
- Im Sinne der Regelungen des AHStG und des StGG ist eine spezielle Zulassung als außerordentlich Hörender für besonders geeignete Personen, die nicht über alle Zulassungsvoraussetzungen verfügen, für bestimmte Ausbildungsteile möglich. Ein Abschluss als Psychotherapeut*in ist für diese Personen nicht möglich. Über Anrechnung derartiger Ausbildungsteile bei Nachbringen der Ausbildungsvoraussetzungen entscheidet der Ausbildungsausschuss.

4. Fähigkeiten

Der Graduierungswerber hat folgende Fähigkeiten (zumindest als gut erkennbares Potential), Kenntnisse und Persönlichkeitsmerkmale nachzuweisen:

- a. Den für eine/n psychotherapeutische/n Ausbildungskandidat*in erforderlichen persönlichen Entwicklungsstand und adäquate Belastbarkeit.
- b. Gute theoretische Kenntnisse aus Persönlichkeitspsychologie, NLP-Theorie, insbesondere Trancemethodik, kognitivpsychologische und Systemtheorie. Sie/er muss diese persönlichkeitsfördernd, systemfördernd und prozessfördernd einsetzen können.
- c. Erkennen von Störungen sowie die Fähigkeit, gesundheitsfördernde Entwicklungen und Ressourcen zu aktivieren.
- d. Die Fähigkeit, therapeutische Designs zu entwickeln und umzusetzen.
- e. Verfügbarkeit einer hohen Kreativität, Verantwortung und verschiedener Hilfsmittel, um Entwicklung zu fördern.

5. Fachspezifische Ausbildung

Die fachspezifische Ausbildung beinhaltet einen theoretischen und einen praktischen Teil, wobei den Prinzipien der Methode Neuro-Linguistische Psychotherapie entsprechend die Vermittlung weitestgehend integriert und aufeinander abgestimmt erfolgt.

5.1 Gesamtumfang der fachspezifische NLPt-Ausbildung:

Die in Klammern stehenden Zahlen entsprechen der Anforderung des Psychotherapiegesetz § 6 1990.

Theoretischer Teil:

- a. Theorie der gesunden und der psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung 80 h (60 h)
- b. Methodik und Technik der systemisch-orientierten Psychotherapie inkl. Schwerpunktbildung 360 h (150 h)
- c. Persönlichkeits- und Interaktionstheorien 100 h (50 h)
- d. Psychotherapeutische Literatur 40 h (40 h)

Praktischer Teil:

- a. Psychotherapeutische Selbsterfahrung und Lehrtherapie inkl. Schwerpunktbildung 345 h (300 h)
- b. Praktikum mindestens 550 h (davon 150 h innerhalb eines Jahres in einer fach einschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens) (550 h)
- c. Praktikumssupervision 30 h (30 h)
- d. Psychotherapeutische Tätigkeit mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen 600 h (600 h)
- e. Supervision 180 h (120 h)

Die fachspezifische Ausbildung findet in drei Ausbildungsabschnitten statt, die jeweils systemische Theorie, Methodik, Selbsterfahrung systemische Konzeption und Supervision enthalten.

Im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung und je nach Reife und Vorerfahrungen der Kandidat*innen sind nach Maßgabe der Ausbildungsleitung Veranstaltungen des nächstfolgenden Abschnittes bereits während des I Abschnittes absolvierbar.

Insbesondere nach jedem Ausbildungsabschnitt ist mit der/dem Kandidat*in durch ein Orientierungsgespräch abzuklären, ob das jeweilige Ausbildungsziel erreicht ist, ansonsten ist ein Weiterverbleib in der Ausbildung als ordentlich Hörender nicht möglich.

Das psychotherapeutische Praktikum und die zugehörige Praktikumssupervision wird im Regelfall mit Beginn bzw. während des Ausbildungsabschnittes II zu absolvieren sein.

Die volle psychotherapeutische Tätigkeit (Psychotherapeut*in in Ausbildung unter Supervision) mit leidenden Personen wird – mit Ausnahme live supervidierter Tätigkeit im Rahmen von Ausbildungsveranstaltungen – im Einvernehmen mit der Ausbildungsleitung nach den Regeln der Supervisionsrichtlinie 4.3.2 (nach dem Großteil, d. h. zumindest 2/3 Praktikums und mindestens der Hälfte von Selbsterfahrung und Theorie sowie ausreichender Kompetenz sämtlicher methodenspezifischer Kenntnisse) im Ausbildungsabschnitt III beginnen können.

5.2 Fachspezifischer Ausbildungsabschnitt I

Schwerpunkt: Selbsterfahrung und Methodik

Struktur:

- a. Ausbildungsgruppe 1 (PR2) 100 h plus 42 h Peergroup mit Schwerpunkt systemisch-orientierte Theorie/Methodik Schwerpunkt: Theorie, allgemeine Techniken der NLP-Psychotherapie, insbesondere der systemisch zielorientierten Therapie mit besonderer Berücksichtigung der Klient*innenökologie, Selbsterfahrung.
- b. Blockseminar NLP-Gruppenselbsterfahrung (Systemische Orientierung I) 40 h.
- c. Im Regelfall Beginn der Einzelselbsterfahrung bei einem von der Ausbildungsleitung schriftlich akzeptierten/beauftragten Psychotherapeut*in 25 h

Der 1. Ausbildungsabschnitt beinhaltet gemäß Psychotherapiegesetz 1990:

- Theorie gesunder und pathologischer Persönlichkeitsentwicklung 10 h
- Methodik und Technik der Psychotherapie 100 h
- Persönlichkeits- und Interaktionstheorien 10 h

- Psychotherapeutische Selbsterfahrung (Gruppen und fraktionierte Einzelselbsterfahrung) 65 h + 50 h Einzel-Selbsterfahrung
- Supervision 22 h

5.3 Fachspezifischer Ausbildungsabschnitt II

Schwerpunkte Methodik, Einzelselbsterfahrung und Supervision

Struktur:

- Ausbildungsgruppe 2 (MP): Schwerpunktbildung Psychotherapie (178 h) mit den Schwerpunkten
 - Explizite und implizite Modellierprozesse und T.O.T.E. Konzepte (Theorie 30 h)
 - Tiefgehende Interventionsmethodik für Veränderung auf Glaubens- und Wertebenen und Arbeit mit Submodalitäten (Methodik 50 h, Selbsterfahrung 50 h)
 - Während dieser Ausbildungsgruppe ist im Rahmen einer Projektarbeit der eigene Lern- und Entwicklungsfortschritt schriftlich zu dokumentieren (Methodik 10 h).
 - Blocksupervision 38 h
- Blockseminar NLP-Gruppenselbsterfahrung (Systemische Orientierung II) 40 h
- Kontinuierliche Einzelselbsterfahrung bei einem von der Ausbildungsleitung schriftlich akzeptierten/beauftragten (Lehr-) Psychotherapeuten (>25 h)
- Blockseminar NLP & Psychosomatik (Theorie/Methodik 16/16 h)
- Blockseminar Krisenintervention I (Theorie/Methodik 12/12 h)
- Blockseminar Krisenintervention II (Theorie/Methodik 12/12 h)
- Blockseminar Krisenintervention III (Theorie/Methodik 10/10 h)

Der 2. Ausbildungsabschnitt beinhaltet gemäß Psychotherapiegesetz 1990:

- Theorie gesunder und pathologischer Persönlichkeitsentwicklung 20 h
- Methodik und Technik der systemisch-orientierten Psychotherapie 120 h
- Persönlichkeits- und Interaktionstheorien 60 h
- Psychotherapeutische Selbsterfahrung 115 h
- Supervision praktischer psychotherapeutischer Tätigkeit 50 sofern die Bedingungen für den Status in Ausbildung unter Supervision gegeben sind
- Forschungsdesigns & Wissenschaftliches Arbeiten 24 h

5.4 Fachspezifischer Ausbildungsabschnitt III

Schwerpunkte Methodik, Supervision, Theorie, Forschung und abrundende Selbsterfahrung

Struktur:

- Ausbildungsgruppe 3 – ca. 2 Jahre 310 h

Der Zertifikats-Kurs umfasst Diagnostik, spezielle therapeutische Techniken, insbesondere Erstgespräch, Anamnese und Diagnose sowie Entwurf und Veränderung von feldbezogenen therapeutisch wirksamen Designs unter Abstimmung auf die psychopathologischen Voraussetzungen der Klient*innen, Umgang mit Psychosen, spezielle Psychosomatik, spezielle systemische Interventionen, Krisenintervention II, Literatur, Theorie und Forschungsmethodik,

Blocksupervision psychotherapeutischer Arbeit-abhängig vom Status

Aufteilung:

- Selbsterfahrung 50 h
 - Methodik 80 h
 - Supervision 60
 - Theorie 80 h, davon 30 h (2 Wochenstunden) Theorie der Forschungsdesigns an einer Universität (SFU)
 - Literatur 40 h
- b. Beginn NLP-Supervisionsgruppe (60 h)
Zum Abschluss der Supervision sind fünf schriftliche Fallberichte vorzulegen. Diese sind von der/vom Supervisor*in gegenzuzeichnen.
- c. Allfällige Weiterführung der Einzelselbsterfahrung
- d. Abrundende Einzelselbsterfahrung (NLP Lehrtherapie) bei einem von der Ausbildungsleitung nominierten Lehrtherapeut*in > 25 h. Dieser soll nicht ident sein mit der/dem Therapeut*in der Einzelselbsterfahrung
- e. Tätigkeit als Ressourceperson > 60 h (Methodik)
- f. "Gegenfächer": psychotherapeutische Methoden anderer "Schulen" 30 h (SE)

Der 3. Ausbildungsabschnitt beinhaltet gemäß Psychotherapiegesetz 1990:

- Theorie gesunder und psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung 50 h
- Methodik und Technik der systemisch orientierten Psychotherapie 140 h
- Persönlichkeits- und Interaktionstheorien 30 h
- Literatur 40 h
- Psychotherapeutische Selbsterfahrung 115 h
- Supervision praktischer psychotherapeutischer Tätigkeit 120 h

Die Praktika haben gemäß Psychotherapiegesetz 1990 § 6 Abs. 2 Z 2 zu erfolgen.

6. Abschluss

Voraussetzung für die Abschlussprüfung ist der positive Abschluss aller Teile/Lernschritte des Curriculums inkl. des Nachweises der praktischen Arbeit von 600 Patientensitzungen unter entsprechender Supervision.

Die Ausbildung schließt mit einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem vom Ausbildungsausschuss nominierten Prüfungsgremium.

Die Abschlussarbeit hat zumindest zwei Monate vor der Abschlussprüfung vorzuliegen.

7. Abbruch bzw. Ausschluss von der Ausbildung:

Eine Unterbrechung bzw. ein Abbruch der Ausbildung ist durchzuführen, wenn:

- Die mangelnde psychische Eignung der/des Kandidat*in (insbesondere bzgl. ihrer/seiner Wahrnehmung und Verarbeitung von Information, sowie persönlicher Belastungen der/des Kandidat*in) vom Ausbildungsausschuss festgestellt wird
- Bei Verstoß gegen ethische Prinzipien des psychotherapeutischen Berufes.

Eine Wiederaufnahme der Ausbildung nach einer Wartezeit kann vom Ausbildungskomitee genehmigt werden, sofern Grund zur Annahme besteht, dass die in der Person der/des Ausbildungskandidat*in bestehenden Gründe und Dynamiken für die Ausbildungsunterbrechung (Ausschluss) keinen relevanten Einfluss mehr haben werden.

8. Gruppengrößen

Ausbildungsgruppen haben zwischen sechs und 15 Personen.

9. Ausbildung Lehrpsychotherapeut*in NLPt

1. Im Regelfall 5-jährige Tätigkeit als Psychotherapeut*in auf Basis einer anerkannten/angerechneten NLPt-Ausbildung bzw. Ausbildung im systemischen Cluster nach den Kriterien des ÖTZ-NLP&NLPt
2. Besonderes wissenschaftliches Engagement und didaktische Kompetenz
3. Absolvierung der erforderlichen Lehrausbildungen und Lehrsupervisionen (> 300 h)
4. Lehrtherapeut*innen- oder Lehrbeauftragten-Kolloquium
5. Teamfähigkeit im Ausbildungskomitee

10. Anerkennung als Lehrbeauftragte/r:

Diese erfolgt für spezielle Bereiche, z. B. Methodik-Blöcke, Supervision, Lehrtherapie und auf Beschluss von Vorstand und Ausbildungskomitee nach den gesetzlichen Vorgaben.

11. Beschwerdestelle für Streitfälle aus dem Ausbildungsverhältnis

Der/dem Ausbildungsteilnehmer*in ist bekannt, dass die Ausbildungseinrichtung die Eignung, die Fortschritte und die Erfolgsaussichten des Ausbildungsteilnehmenden einem kontinuierlichen Prozess von Selbst- und Fremdbeurteilung und der vorgesehenen anderen Formen der Evaluation fortlaufend verantwortlich prüft, jedoch keinerlei Garantie für den erfolgreichen Abschluss der vom Ausbildungsteilnehmenden begonnenen Ausbildung übernehmen kann.

Die Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich den Ausbildungsteilnehmenden unverzüglich mündlich, aber auch schriftlich begründet darüber zu informieren, falls die verantwortlichen Lehrpersonen im Zuge der Ausbildung dem Ausbildungsteilnehmenden zu der Einschätzung gekommen sind, dass eine erfolgreiche Fortsetzung bzw. ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nicht

zu erwarten ist.

Gegen diese wie gegen alle anderen die Ausbildung betreffenden Entscheidungen kann der Ausbildungsteilnehmende innerhalb von zwei Monaten ab Erhalt dieser Mitteilung das in der Ausbildungsordnung vorgesehene Beschwerdegremium der Ausbildungseinrichtung zur Überprüfung der Entscheidung anrufen; diesem dürfen die an der Evaluation teilnehmenden Lehrpersonen der Ausbildungseinrichtung nicht angehören.

Dieses Beschwerdegremium hat bei seiner Entscheidung die Gründe der Ausbildungseinrichtung und die Einwendungen des Ausbildungsteilnehmenden sorgfältig abzuwägen und seine Entscheidung binnen weiterer drei Monate nach Vorlage aller Entscheidungsunterlagen und nach der Anhörung der Beteiligten zu treffen sowie diese schriftlich zu begründen.

Der Ausbildungsteilnehmende hat das Recht auf persönliche Anhörung durch die Beschwerdegremien. Diese sind mit qualifizierten Personen aus dem Lehrpersonal besetzt. Lehrpersonen, die die angefochtene Entscheidung getroffen haben, haben im befassten Beschwerdegremium kein Stimmrecht.

Für alle die Evaluation des Ausbildungsfortganges betreffenden Entscheidungen ist die Schriftform vorgesehen.

Darüberhinausgehend kann sich der Ausbildungsteilnehmende in allen Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis an eine der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungsstellen des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie wenden.

Zur Prüfung und Entscheidung von Angelegenheiten, die Streitigkeiten über finanzielle Fragen aus diesem Ausbildungsverhältnis, z.B. in Verbindung mit außerordentlichen Tariferhöhungen oder der vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, betreffen, wird im Anlassfall eine Schlichtungskommission berufen. Für diese hat jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen einer entsprechenden Streiterklärung (Erhebung eines Einspruchs gegen eine entsprechende Entscheidung der Ausbildungseinrichtung, schriftliches Vorbringen einer Beschwerde u.ä.) einen Vertreter zu nominieren. Diese beiden Vertreter haben gemeinsam ein drittes Kommissionsmitglied zu nominieren. Der Spruch dieser Schlichtungskommission unter Anwendung des Mäßigungsrechts hat im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses abschließende und für beide Streitparteien bindende Wirkung.

Die Beschwerdestelle zu Ausbildungsangelegenheiten ist beim Vorstand des Vereines eingerichtet.

12. Datenschutz

Das Fachspezifikum Neuro-Linguistische Psychotherapie (NLPt) orientiert sich an den jeweils aktuellen österreichischen rechtlichen Regelungen des Datenschutzes.

Mit Beginn der Ausbildung verpflichten sich die Ausbildungsteilnehmenden, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten.